

WESTDEUTSCHER FUSSBALL- UND LEICHTATHLETIKVERBAND E. V.



Zweitspielrecht (§ 10b SpO/WFLV):

Das Zweitspielrecht ist an Personen gerichtet wie Studenten, Berufspendler oder vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen zwei Orten Pendeln (z.B. Schüler weiterführender Berufsschulen, Auszubildende, Soldaten). Diese Personengruppen können unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein ein Zweitspielrecht als Amateur bis zum Ende des jeweiligen Spieljahrs (30.06.) für einen anderen Verein (Zweitverein) beantragen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herrenmannschaft bis maximal zur Kreisklasse A am Spielbetrieb teil (Spielerinnen können ein Zweitspielrecht in allen WFLV Ligen erwerben)
- Die Entfernung von Stammverein und Zweitverein beträgt mindestens 100 KM (kürzeste Strecke)
- Der Antrag auf Erteilung einer Zweitspielberechtigung muss bis zum 15.04. eines Jahres gestellt werden, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden
- Schriftliche Einverständniserklärung des Stammvereins
- Nachweis bezüglich der Personengruppe (z.B. Immatrikulationsbescheinigung)

Die Antragstellung erfolgt durch den Zweitverein bei der Passabteilung des WFLV. Dem Antrag sind die schriftliche Einverständniserklärung des Stammvereins sowie die Nachweise der übrigen Voraussetzungen beizufügen.

Zur Verlängerung eines Zweitspielrechts muss ein erneuter Antrag unter Beifügung der entsprechenden Nachweise gestellt werden.

Für den Erwerb und den Wechsel eines Zweitspielrechts gibt es keine Wartefrist.

Der Spieler unterliegt der Spielordnung und Rechtsordnung des Verbandes, dem der jeweilige Verein angehört. Persönliche Strafen gelten auch für den jeweils anderen Verein. Für die Berechnung der Sperrfristen gelten nur die Spiele der Mannschaft, in der das Vergehen erfolgte. Der Verein ist verpflichtet, sich über Sperrn, die gegen den Spieler beim jeweils anderen Verein verhängt wurden, zu informieren.

Für die Antragstellung ist der normale Spielberechtigungsantrag mit dem Vermerk „Zweitspielrecht“ zu verwenden.